

Die V. Hochschulkonferenz geht auch uns an!

Dr. WILLI MASER,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Der IX. Parteitag der SED charakterisierte ein höheres Niveau der Bildung als ein objektives Erfordernis der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR und folglich als ein Grundelement sozialistischer Lebensweise. Er leitete daraus grundlegende Orientierungen für die Arbeit mit Kadern ab — u. a. auch für die Ausbildung und Erziehung an den Hochschulen.

Die im September 1980 stattfindende V. Hochschulkonferenz ist Bestandteil der kontinuierlichen und komplexen Verwirklichung dieser von der Partei der Arbeiterklasse ausgearbeiteten Politik. Auf dieser Konferenz sollen die seit der IV. Hochschulkonferenz im Jahre 1967 erreichten Fortschritte eingeschätzt, gewonnene Erfahrungen verallgemeinert und die künftigen Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bestimmt werden.

Den für uns wesentlichen Ausgangspunkt für die Wichtigkeit dieser Konferenz finden wir in der Feststellung auf der 11. Plenartagung des Zentralkomitees der SED: „Wissenschaft und höhere Bildung sind zu erstrangigen Faktoren der Entwicklung in allen gesellschaftlichen Bereichen geworden. Über die Erziehung und Ausbildung der Kader, über die Forschung ist das Hochschulwesen fest mit der gesellschaftlichen Praxis verbunden.“¹

Die Maßstäbe für das politisch-fachliche Niveau der Justizkader werden von den spezifischen Anforderungen bestimmt, die unsere Gerichte und Staatlichen Notariate heute und in Zukunft zur Verwirklichung der Politik der Partei bei der Sicherung des Friedens und zur Erfüllung des Programms der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstands, des Wachstums und der Stabilität genauso zu erfüllen haben wie sie immer wirksamer den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Angriffen und anderen Angriffen und Gefährdungen gewährleisten müssen.

Die Etappen des einheitlichen, komplexen Ausbildungsprozesses exakt ausgestalten

Das Kaderprogramm des Ministeriums der Justiz enthält daher langfristige und differenzierte Orientierungen für die weltanschauliche und fachliche Qualifizierung der Richter und Notare. Zugleich werden in ihm strategische Aufgaben zur Herausbildung von Nachwuchskadern gestellt.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit nach dem Kaderprogramm steht die Entwicklung solcher Kader, die denjenigen perspektivischen Anforderungen an eine Tätigkeit bei den Gerichten und Staatlichen Notariaten gewachsen sind, die sich aus den revolutionären Entwicklungsbedingungen unserer Gesellschaft und der internationalen Klassenkampf-situation ergeben. Dabei besteht eine wesentliche konzeptionelle Auffassung darin, daß die Auswahl geeigneter Nachwuchskader, ihre Vorbereitung auf das Studium, die Ausbildung an der Universität und schließlich die Einführung der Absolventen in die Justiztätigkeit während der Assistentenzeit Etappen eines einheitlichen Prozesses der Heranbildung der jungen Juristen darstellen. Deshalb muß dieser Prozeß auch auf der Grundlage einer einheitlichen Konzeption ablaufen. Dabei sind ständig zwei wesentliche Voraussetzungen zu beachten:

Um erstens Kontinuität und hohes Niveau der Ausbildung und Erziehung zu gewährleisten, müssen die verschie-

denen Ausbildungsetappen inhaltlich konkret ausgestaltet und exakt aufeinander abgestimmt sein (so z. B. die Ausbildung an der Universität und die Assistentenzeit an den Gerichten bzw. Staatlichen Notariaten).

Zweitens besteht für jede Etappe eine konkrete Verantwortung, die initiativreich, schöpferisch und mit immer wieder neuen Aktivitäten wahrgenommen werden muß.

Ausbildung und Erziehung an der Universität sind das Kernstück, die grundlegende Etappe der Heranbildung unserer Nachwuchskader. Daraus erklärt sich unser grundlegendes Interesse für Inhalt und Ergebnis der Ausbildung und Erziehung an der Universität sowie an der Nutzung und am weiteren Ausbau der Möglichkeiten einer effektiven Zusammenarbeit des Ministeriums mit der Ausbildungsstätte. Schließlich, erklärt sich daraus auch unser Interesse an den Ergebnissen der in Vorbereitung und Durchführung der V. Hochschulkonferenz stattfindenden schöpferischen Beratung darüber, wie die Effektivität und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit besonders in der Lehre weiter erhöht werden kann.² Deshalb sind wir nicht etwa nur abwartende Beobachter, sondern nehmen an der Diskussion teil.

Wachsende Anforderungen an die allseitig gebildete sozialistische Studentpersönlichkeit

In den bisher in Praxis und Ausbildung geführten Gesprächen sind bereits bedeutsame Aspekte angesprochen worden.³ Es ist verständlich, daß die Beratung darüber, wie mit noch größerem Erfolg die Studentpersönlichkeit sozialistisch erzogen und mit dem Blick auf die zukünftige Tätigkeit in der Praxis entwickelt werden kann, große Aufmerksamkeit findet. Und wir stimmen voll damit überein, daß in diesem Prozeß die kommunistische Erziehung die zentrale Aufgabe darstellt. In den letzten Jahren sind nach unseren Einschätzungen erkennbare Fortschritte in dieser Richtung erzielt worden. Das ist ein guter Ausgangspunkt, um die objektiv vorhandenen und in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse für die 80er Jahre formulierten! höheren Maßstäbe in der staatlichen Leitungstätigkeit auch mit allseitig hochqualifizierten Kadern in der Justiz zu erfüllen.

Die Justizorgane würden u. a. einen zunehmend konkreteren Beitrag der Universität zur weiteren Herausbildung bzw. Ausprägung einer bewußten Haltung der Studenten zu ihrem künftigen Beruf als Richter bzw. Notar, zu ihrer Rolle als künftiger Angehöriger der sozialistischen Justiz und damit als Repräsentant der Arbeiter- und Bauern-Macht hoch einschätzen. Damit könnten zugleich wesentliche Voraussetzungen für die künftige Aneignung und Verwirklichung des spezifischen Berufsethos durch die späteren Absolventen geschaffen werden.

Für das Erreichen derart gesteckter Ziele sind einige Faktoren als unerläßliche Voraussetzungen besonders hervorzuheben:

- die einheitliche Orientierung der Erziehung an den Vorgaben und Maßstäben der Praxis (auf die Justiz bezogen solche, die z. B. für die Persönlichkeit eines Richters oder Notars Geltung haben);⁴
- die Forderung, in jeder Lehrveranstaltung die Einheit von Politik, Wissenschaft und kommunistischer Erziehung zu verwirklichen;⁵
- die Aufgabe der Hochschullehrer, in Einheit und Wech-